



Abschließende Prüfungsmitteilung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

Ordnungsmäßigkeit des Fallabschlusses bei
zugelassenen kommunalen Trägern im Rechtskreis
des SGB II (Kontrollprüfungen 2023 und 2024)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 3 - 0002083

2. Juli 2025

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Vorbemerkungen	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Erkenntnisse aus der Prüfung im Jahr 2019 und aus dem Nachfrageverfahren im Jahr 2022	9
1.3	Inhalt und Ablauf der Prüfung	10
2	Prüfungserkenntnisse bei den Jobcentern A, B, C und E	12
2.1	Jobcenter bearbeiteten (mögliche) Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende teilweise unzureichend	12
2.1.1	Ausgangslage	12
2.1.2	Feststellungen	12
2.1.3	Würdigung	13
2.1.4	Empfehlung	14
2.1.5	Stellungnahme	14
2.1.6	Abschließende Würdigung	14
2.2	Jobcenter verwendeten überwiegend keine Abschlussverfügung bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen	15
2.2.1	Ausgangslage	15
2.2.2	Feststellungen	16
2.2.3	Würdigung	17
2.2.4	Empfehlung	18
2.2.5	Stellungnahme	18
2.2.6	Abschließende Würdigung	19
2.3	Die Fachaufsicht in den Jobcentern prüfte nicht bzw. nicht regelmäßig die bereits archivierten Leistungsfälle	19
2.3.1	Feststellungen	19
2.3.2	Würdigung	19
2.3.3	Empfehlung	20
2.3.4	Stellungnahmen	20
2.3.5	Abschließende Würdigung	20
2.4	Einlassung des BMAS zu den Textziffern 2.1 bis 2.3	20

3	Besondere Prüfungserkenntnisse beim Jobcenter D	21
3.1	Das Verwaltungshandeln des Jobcenters D kann Vermögensschäden zulasten des Bundes verursachen	21
3.1.1	Ausgangslage	21
3.1.2	Feststellungen	22
3.1.3	Austausch mit dem Jobcenter D, dem BMAS und dem Landesministerium D	24
3.1.4	Stellungnahmen des BMAS und des Landesministeriums D zur Vorabinformation	25
3.1.5	Würdigung	28
3.1.6	Empfehlung	31
3.1.7	Stellungnahmen	32
3.1.8	Abschließende Würdigung	35
3.2	Das Aktenarchiv des Jobcenters D war teilweise für Dritte zugänglich	38
3.2.1	Ausgangslage	38
3.2.2	Feststellungen	38
3.2.3	Würdigung	39
3.2.4	Empfehlung	39
3.2.5	Stellungnahmen	39
3.2.6	Abschließende Würdigung	40
4	Landesministerien setzten die Hinweise des BMAS zu unseren Feststellungen und die Empfehlungen aufgrund der Prüfung im Jahr 2019 unterschiedlich um	41
4.1	Ausgangslage	41
4.2	Feststellungen	41
4.3	Würdigung	42
4.4	Empfehlung	42
4.5	Stellungnahmen	42
4.6	Abschließende Würdigung	42
5	Fazit	43

Abkürzungsverzeichnis

B

BfdH *Beauftragte für den Haushalt*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

S

SGB I *Erstes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB X *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch*

Z

zkT *zugelassene kommunale Träger*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2019 die Ordnungsmäßigkeit des Fallabschlusses bei Jobcentern in kommunaler Trägerschaft (zKT) im Rechtskreis des SGB II geprüft. Aufgrund seiner Feststellungen und der Auswirkungen für den Bundeshaushalt empfahl er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), sich diesbezüglich mit allen zuständigen Landesministerien ins Benehmen zu setzen. In einer Kontrollprüfung hat der Bundesrechnungshof nun erneut die Ordnungsmäßigkeit des Fallabschlusses bei Jobcentern zKT im Rechtskreis des SGB II geprüft. Hierzu prüfte er 106 Fälle bei fünf Jobcentern. Von fünf zuständigen Landesministerien haben zwei Landesministerien (für die Jobcenter C und D) Stellung genommen. Nach Auswertung der Stellungnahmen des BMAS und der beiden Landesministerien stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

- 0.1 83 der 106 geprüften Fälle waren den Jobcentern A, B, C und E zuzuordnen. In 51 der 83 Fälle endete der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums. In 14 % dieser Fälle prüften die Jobcenter A, B, C und E nicht abschließend, ob ein Erstattungsanspruch wegen überzahlter SGB II-Leistungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende bestand, oder sie erließen keinen Erstattungsbescheid aufgrund überzahlter SGB II-Leistungen. Dadurch können Vermögensschäden zulasten des Bundes entstehen. Die Jobcenter müssen sicherstellen, dass nach jedem Abschluss eines Leistungsfalls geprüft wird, ob Erstattungsansprüche bestehen, und diese umgehend und in voller Höhe geltend gemacht werden.

Das BMAS hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt. Das Jobcenter C hat mitgeteilt, es habe Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitung durch die Leistungssachbearbeitung zu verbessern. Der Bundesrechnungshof hält diese grundsätzlich für geeignet. Er weist nochmals darauf hin, dass die Jobcenter sicherstellen müssen, dass nach jedem Abschluss eines Leistungsfall es geprüft wird, ob Erstattungsansprüche bestehen, und diese umgehend und in voller Höhe geltend gemacht werden. (Textziffer 2.1)

- 0.2 In über der Hälfte der geprüften Fälle der Jobcenter A, B, C und E enthielten die Leistungsakten zu den beendeten Leistungsfällen keine Abschlussverfügungen. In fast einem Viertel dieser Fälle bestanden zu diesem Zeitpunkt noch Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende. Das Fehlen dieser Verfügungen erschwert die Übersicht über die Forderungen und deren Verfolgung. Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, dass die Jobcenter für den Fallabschluss eine Abschlussverfügung verwenden und diese sorgfältig bearbeiten.

Das BMAS hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt. Das Jobcenter C hat bereits in einer Arbeitshilfe verbindlich geregelt, dass eine Abschlussverfügung bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen durch die Leistungssachbearbeitung zu verwenden ist. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, ergänzend zu einer verbindlichen Regelung auch nachzuhalten, ob die Leistungs-

sachbearbeitung die Abschlussverfügung verwendet und sorgfältig bearbeitet.
(Textziffer 2.2)

- 0.3 Die Fachaufsicht in den Jobcentern A, B, C und E prüfte nicht die Leistungsakten von beendeten Leistungsfällen, die sich bereits in den Archiven befanden. Eine stichprobenartige Kontrolle dieser Fälle kann dazu beitragen, dass mögliche Vermögensschäden zulasten des Bundes verhindert werden. Die Jobcenter sollten die Fachaufsicht über die bereits archivierten Leistungsfälle umgehend einführen.

Das BMAS hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt. Das Jobcenter C hat eingewendet, dass die Fachaufsicht des Jobcenters bereits anlassbezogen archivierte Leistungsfälle prüft. Der Bundesrechnungshof hält dies jedoch nicht für ausreichend. Er empfiehlt, die Fachaufsicht über die archivierten Leistungsfälle regelmäßig auszuüben. Dies kann dazu beitragen, weitere Vermögensschäden zulasten des Bundes zu verhindern. (Textziffer 2.3)

- 0.4 Das Jobcenter D hatte vorgegeben, Erst- und Weiterbewilligungsanträge vorrangig vor der Geltendmachung von Rückforderungen und abschließenden Festsetzungen von SGB II-Leistungen zu bearbeiten. Aus einem Protokoll über eine Abteilungsbesprechung ergab sich, dass abschließende Festsetzungen nicht durchzuführen seien. In mehr als der Hälfte der geprüften Fälle des Jobcenters D waren unerledigte Vorgänge, z. B. offene Forderungen und eingereichte Einkommensnachweise, nicht bearbeitet worden. Dies wurde mit den Vorgaben des Jobcenters begründet. Seit dem Jahr 2023 war im Jobcenter D zudem das Mahnverfahren für offene Forderungen aufgrund der schwierigen personellen Situation ausgesetzt. Die Bearbeitung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II war in den Jahren 2020 bis Anfang 2024 aufgrund interner Freigabe teilweise freiwillig. Diese Verfahrensweisen können Vermögensschäden zulasten des Bundes verursachen. Der Bundesrechnungshof informierte BMAS und das Landesministerium D vorab darüber. Die Auswertung der Stellungnahmen dazu ergab, dass weiterhin Handlungsbedarf beim Jobcenter D besteht. Trotz der Hinweise des Bundesrechnungshofes nahm es das Mahnverfahren noch nicht wieder auf.

Nach der Stellungnahme des BMAS können weder die Bundesregierung noch das BMAS im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 48 Absatz 2 SGB II auf das Landesministerium D darauf hinwirken, dass die Mängel beim Jobcenter D entsprechend der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umgehend und vollständig beseitigt werden. Das Landesministerium D hat dem Jobcenter D zwar eine Reihe von Anweisungen erteilt, die grundsätzlich die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgreifen, aber noch nicht weit genug gehen. Es hat das Jobcenter D jedoch nicht ausdrücklich angewiesen, die Mängel umgehend und vollständig zu beseitigen. Inwieweit das Jobcenter D die im März 2024 festgestellten Mängel inzwischen beseitigt hat, ist den Stellungnahmen nicht zu entnehmen. Das Landesministerium D hat einen aktuellen Sachstandsbericht beim Jobcenter zur Umsetzung der Anweisungen angefordert. Der Bundesrechnungshof bittet das Landesministerium D, ihn über die

Inhalte sowohl des ersten Sachstandsberichts und des Aufarbeitungsberichts als auch des aktuellen Sachstandsberichts zu informieren. (Textziffer 3.1)

- 0.5 Das Jobcenter D nutzte für die Archivierung von Leistungsakten Räumlichkeiten der Stadt D. Auf einen Teil der dort archivierten Akten konnten Mitarbeitende des Wohngeld- und Ausländeramtes der Stadt D zugreifen. Dies verstößt gegen das Sozialheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Das Jobcenter muss dafür Sorge tragen, dass der rechtswidrige Zustand bei der Archivierung der Akten beseitigt wird.

Das BMAS hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt. Das Landesministerium D hat das Jobcenter D angewiesen, unverzüglich den rechtswidrigen Zustand bei der Archivierung der Leistungsakten zu beseitigen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Jobcenter D dies auch umgesetzt hat. (Textziffer 3.2)

- 0.6 Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass es beim Fallabschluss von beendeten Leistungsfällen bei den zKT seit der letzten Prüfung zwar Verbesserungen gegeben hat. Wesentliche Mängel sind jedoch noch nicht erkennbar abgestellt. Es besteht daher weiterhin Handlungsbedarf. Die teilweise unzureichende Bearbeitung der Fälle nach Ende des Leistungsbezugs sowie die fehlende (regelmäßige) Fachaufsicht über die bereits archivierten Leistungsfälle können nach wie vor zu Vermögensschäden zulasten des Bundes führen. Auch ist nicht immer sichergestellt, dass die zuständigen Landesministerien die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes mit ihren zKT erörtern bzw. dafür sorgen, dass die zKT sie umsetzen. Es ist erforderlich, dass die Bundesregierung ihre Rechtsaufsicht über die Landesministerien intensiviert und auf eine umgehende Beseitigung der festgestellten Mängel bei den zKT hinwirkt. Darüber hinaus muss das BMAS alle Möglichkeiten nutzen, aktiv zur Beseitigung der festgestellten Mängel beizutragen.

Das BMAS hat mitgeteilt, dass die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden auf den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt sei, soweit die zKT Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllten. Solche Verwaltungsvorschriften habe die Bundesregierung nicht erlassen. Jedoch behandelt aus Sicht des BMAS bereits der Bund-Länder-Ausschuss diese Fragen, um so auf eine einheitliche Umsetzung des SGB II hinzuwirken. Das BMAS werde die Empfehlung des Bundesrechnungshofes mit den Landesministerien im Bund-Länder-Ausschuss erörtern, wie künftig gewährleistet werden kann, dass die Landesministerien die Prüfungserkenntnisse mit den zKT erörtern und für Abhilfe sorgen, im Mai 2025 umsetzen. Der Bundesrechnungshof erwartet vom BMAS, dass es im Bund-Länder-Ausschuss eindringlich auf eine umgehende Beseitigung der festgestellten Mängel durch die Landesministerien hinwirkt. Zudem bittet er das BMAS, ihn über das Ergebnis der Erörterung mit den Landesministerien im Bund-Länder-Ausschuss zu informieren. (Textziffer 4 und 5)

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

In den Jahren 2020 bis 2023 beendeten jährlich durchschnittlich rund 1,5 Mio. Personen ihren Bezug von Leistungen nach dem SGB II.¹ Die Aufwendungen für die Leistungen übernimmt auch bei den zKT überwiegend der Bund.² Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zKT gelten grundsätzlich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.³ Dazu gehört die Bundeshaushaltsordnung.⁴

Bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO zu beachten. § 34 BHO konkretisiert diese Grundsätze.⁵ Nach § 34 Absatz 1 BHO sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Dies bedeutet, dass die Verwaltung verpflichtet ist, alle Geldleistungsansprüche unmittelbar bei Fälligkeit und in voller Höhe geltend zu machen.⁶ Zu diesen Geldleistungsansprüchen zählen auch Ansprüche auf Erstattung von SGB II-Leistungen gegen (ehemalige) SGB II-Leistungsbeziehende. Zur rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen gemäß § 34 Absatz 1 BHO gehört auch die Überwachung der Zahlungseingänge auf diese Forderungen. Bleiben Zahlungen aus, müssen diese Forderungen durchgesetzt werden.⁷ Wie der Forderungseinzug bei den zKT organisiert ist, liegt in kommunaler Verantwortung.⁸ Für die Vollstreckung dieser Forderungen durch die zKT gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.⁹

Um mögliche Erstattungsansprüche geltend machen zu können, müssen die zKT die Leistungsfälle abschließend bearbeiten, in denen die Hilfebedürftigkeit endet und keine SGB II-Leistungen mehr gezahlt werden (Fallabschluss). Ein ordnungsgemäßer Fallabschluss nach Ende des Leistungsbezuges setzt voraus, dass die zKT beendete Leistungsfälle auch

¹ Bei der genannten Personenanzahl handelt es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte, siehe dazu Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Stand: April 2021, Seite 25; Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Stand: April 2022, Seite 23; Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Stand: April 2023, Seite 24; Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Stand: April 2024, Seite 22.

² § 6b Absatz 2 Satz 1 SGB II.

³ § 6b Absatz 2a SGB II.

⁴ Weißenberger, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 6b Randnummer 10.

⁵ Hugo, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Stand: Juli 2024, § 34 BHO, Leitsatz 1.

⁶ Hugo, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Stand: Juli 2024, § 34 BHO Randnummer 4.

⁷ Zum Ganzen vgl. Tappe, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 34 BHO Randnummer 21 f.

⁸ Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung, Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II, Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 129/19, Seite 17.

⁹ § 40 Absatz 8 2. Halbsatz SGB II i. V. m. § 66 Absatz 3 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

hinsichtlich eingetretener Überzahlungen überprüfen, Rückforderungen bearbeiten und Zahlungseingänge auf offene Forderungen überwachen und ggf. offene Forderungen durchsetzen.

Darüber hinaus müssen die zKT ihr Verwaltungshandeln auch dokumentieren. Dies folgt aus dem Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung. Er beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz und dient dem effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Danach ist die öffentliche Verwaltung verpflichtet, Akten zu führen. Dabei sind alle wesentlichen Verwaltungshandlungen wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.¹⁰ Dabei kommt ordnungsgemäß geführten und bearbeiteten Leistungsakten eine besondere Bedeutung zu. Sie sind u. a. für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden und die Rechnungsprüfung relevant.¹¹

Die Leistungsakten bei den zKT dienen sowohl als Grundlage für die Fallbearbeitung und Entscheidung der Sachbearbeitung als auch der internen wie externen Überprüfung getroffener Entscheidungen. Dabei ist es auch wichtig, dass Akten die Verantwortlichkeiten für das Verwaltungshandeln dokumentieren (z. B. für die Prüfung eines Haftungsschadens). Ebenso müssen sie eine objektive, umfassende und lückenlose Dokumentation enthalten.

Nachdem die Leistungssachbearbeitung die beendeten Leistungsfälle abschließend bearbeitet hat, können in diesen Fällen noch Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende bestehen, die noch nicht vollständig beglichen sind. Deshalb müssen die dazugehörigen Leistungsakten aufbewahrt werden (archivierte Leistungsfälle). Hierfür sind die zKT selbst verantwortlich.

Fachaufsicht ist ein wesentliches Element der Kontrolle und Steuerung in der öffentlichen Verwaltung. Vorrangiges Ziel der Fachaufsicht ist das rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltungshandeln. Dazu zählen insbesondere eine rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung und eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.

1.2 Erkenntnisse aus der Prüfung im Jahr 2019 und aus dem Nachfrageverfahren im Jahr 2022

Wir prüften zuletzt im Jahr 2019 die Ordnungsmäßigkeit des Fallabschlusses bei zKT im Rechtskreis des SGB II.¹² Dabei stellten wir u. a. Folgendes fest:

¹⁰ Zum Ganzen siehe Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, Positionspapier Aktenführung und E-Akte, Stand: September 2020, Seite 4.

¹¹ Vgl. Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, Positionspapier Aktenführung und E-Akte, Stand: September 2020, Seite 4.

¹² Abschließende Prüfungsmitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 10. Juni 2021, Gz.: VI 3 - 2019 - 0781.

- Die Erhebungsstellen übertrugen den Einzug und die Vollstreckung von Forderungen ganz oder teilweise auf die kommunalen Kassen. Überwiegend hielten sie Zahlungseingänge auf offene Forderungen nicht selbst nach. Dadurch fehlte ihnen der Überblick über den Stand von Beitreibungsverfahren.
- In 20 % der geprüften beendeten Leistungsfälle hatten die Erhebungsstellen Forderungen nicht geltend gemacht oder hatten offene Forderungen nicht verfolgt. In den nicht verfolgten Fällen waren keine Schritte der Erhebungsstellen oder der kommunalen Kassen zur Betreuung oder Vollstreckung dieser Forderungen zu erkennen. Dies kann zu Vermögensschäden führen.
- Die Erhebungsstellen archivierten ihre abgeschlossenen Leistungsakten unterschiedlich. Bei einer Erhebungsstelle im Land D hatten neben den Mitarbeitenden der Erhebungsstelle auch Mitarbeitende des Sozialamtes Zugang zum Archivraum für die beendeten Leistungsakten.
- In 65 % der geprüften beendeten Leistungsfälle befanden sich in den Leistungsakten keine Abschlussverfügungen. Die Erhebungsstelle A (Jobcenter A) verwendete keine Abschlussverfügung.
- Die Fachaufsicht in den Erhebungsstellen prüfte nicht die bereits archivierten Leistungsfälle.

Aufgrund unserer Feststellungen und der Auswirkungen für den Bundeshaushalt empfehlen wir dem BMAS, sich diesbezüglich mit allen zuständigen Landesministerien ins Benehmen zu setzen. Unsere weiteren Empfehlungen betrafen u. a. folgende Bereiche:

- Die Jobcenter sollten umgehend die Voraussetzungen für einen rechtskonformen und geordneten Zugang zu den Leistungsakten und zum Aktenarchiv schaffen.
- Nach unserer Auffassung sollte jedes Jobcenter die Bearbeitung der bereits archivierten Fälle in ein Kontrollsystem (Fachaufsichtskonzept) integrieren.

Ein Nachfrageverfahren im Jahr 2022 ergab, dass das BMAS die Empfehlung, Bund-Länder-Gespräche über die ordnungsgemäße Bearbeitung von Fallabschlüssen bei zKT zu führen, umgesetzt hatte. Laut Protokoll über das Bund-Länder-Gespräch am 15. Februar 2022 habe das BMAS die Länder eindringlich darauf hingewiesen, die Feststellungen und Hinweise des Bundesrechnungshofes mit den zKT in geeigneter Weise zu erörtern sowie für Abhilfe zu sorgen. Bezüglich unserer Nachfragen, inwieweit die Erhebungsstellen unsere Empfehlungen umgesetzt haben, teilte uns das BMAS mit, dass es gegenüber zKT keine aufsichtlichen Befugnisse habe.

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit des Fallabschlusses bei zKT im Rechtskreis des SGB II daraufhin in denselben Ländern erneut geprüft. Das Ziel der Prüfung bestand darin, festzustellen, ob die zKT die Akten zu den Leistungsfällen nach dem Ende des Leistungsbezugs ordnungsgemäß abschließen und offenen Forderungen nachgehen und ob sie die abschließend bearbeiteten Leistungsakten ordnungsgemäß aufbewahren. Hierzu erhoben wir vom

29. Januar bis zum 15. März 2024 örtlich bei fünf zKT (Jobcenter A bis E). Das Jobcenter A war bereits in die Prüfung im Jahr 2019 einbezogen.

Aus den Leistungsfällen prüften wir per Zufall Leistungsakten von 106 Bedarfsgemeinschaften¹³ (Fälle), in denen der Leistungsbezug in dem Zeitraum von November 2021 bis April 2023 endete und die Leistungsberechtigten nach dem Ende des SGB II-Leistungsbezuges bis zum Erhebungszeitpunkt keine SGB II-Leistungen bezogen.

Die fünf zuständigen Landesministerien für die Jobcenter A bis E befragten wir mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 zu ihrem Umgang mit den Feststellungen und Empfehlungen aus unserer Prüfung im Jahr 2019.

Die betroffenen Jobcenter erhielten die Gelegenheit, sich zu ausgewählten Sachverhalten zu äußern. Die Rückmeldungen der Jobcenter berücksichtigten wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung. Darüber hinaus informierten wir vorab das BMAS und das Landesministerium D über die Feststellungen beim Jobcenter D. Die Stellungnahmen des BMAS und des Landesministeriums hierzu berücksichtigten wir ebenfalls beim Abfassen der Prüfungsmitteilung.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem BMAS mit. Außerdem unterrichteten wir die zuständigen Landesministerien darüber. Wir gaben dem BMAS und den Landesministerien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt die Stellungnahmen des BMAS vom 7. März 2025, des Landesministeriums C vom 15. Januar 2025 für das Jobcenter C und des Landesministeriums D vom 30. Januar 2025 für das Jobcenter D. Die für die Jobcenter A, B und E zuständigen Landesministerien A, B und E haben keine Stellungnahme abgegeben.

¹³ Diese umfassen Ein-Personen- und Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften.

2 Prüfungserkenntnisse bei den Jobcentern A, B, C und E

2.1 Jobcenter bearbeiteten (mögliche) Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende teilweise unzureichend

2.1.1 Ausgangslage

Wird ein Leistungsfall abgeschlossen, ist zu prüfen, ob Ansprüche auf Erstattung von SGB II-Leistungen gegen (ehemalige) SGB II-Leistungsbeziehende wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen bestehen. Die Erstattung ist in § 50 SGB X¹⁴ geregelt.¹⁵ Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Eine solche Aufhebung liegt beispielsweise vor, wenn der SGB II-Bewilligungsbescheid nach § 48 SGB X aufgehoben wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bescheid innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der die Aufhebung begründenden Tatsachen aufzuheben ist.¹⁶ Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.¹⁷

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs setzt voraus, dass die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Erstattungsbescheid) festgesetzt worden ist.¹⁸

2.1.2 Feststellungen

83 der 106 Fälle waren den Jobcentern A, B, C und E zuzuordnen. In 51 der 83 Fälle endete der Bezug von SGB II-Leistungen vor Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums. In 7 der 51 Fälle (14 %) prüften die Jobcenter nicht abschließend, ob ein Erstattungsanspruch wegen überzahlter SGB II-Leistungen bestand (sechs Fälle), oder sie erließen keinen Erstattungsbescheid aufgrund überzahlter SGB II-Leistungen (ein Fall).

¹⁴ Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II gilt für dasilverwaltungsverfahren nach dem SGB II das SGB X.

¹⁵ Sofern es dazu keine vorrangige Regelung im Sinne von § 37 Absatz 1 SGB I gibt, siehe dazu Schütze, in: Schütze, SGB X, Kommentar, 9. Auflage (2020). § 50 Randnummer 3.

¹⁶ § 48 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X.

¹⁷ Heße/Wangler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, SGB X, Stand: 1. März 2025, § 48 Randnummer 56 i. V. m. § 45 Randnummer 47.

¹⁸ Vergleiche Heße/Wangler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, SGB X, Stand: 1. März 2025, § 50 Randnummer 37.

Beispiel 1

Die Bedarfsgemeinschaft erhielt SGB II-Leistungen bis zum 30. Juni 2022. Das Jobcenter C zahlte ihr für den Monat Juni 2022 SGB II-Leistungen in Höhe von 1 538,54 Euro aus. Mit Bescheid vom 1. Juni 2022 hob es die Bewilligungsbescheide für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2022 auf. Zudem forderte es die Bedarfsgemeinschaft auf, die Lohnabrechnung für den Monat Juni 2022 und den Nachweis über den Lohnzufluss bis spätestens 10. Juli 2022 einzureichen. Das Jobcenter forderte mit Schreiben vom 13. Februar 2024 die Bedarfsgemeinschaft erneut auf, die fehlenden Unterlagen mit Frist bis zum 5. März 2024 einzureichen.

Beispiel 2

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhielt SGB II-Leistungen bis zum 31. März 2022. Nach Auszahlung der Leistungen für den Monat März 2022 hob das Jobcenter am 8. März 2022 den Bewilligungsbescheid für den Zeitraum ab dem 1. März 2022 auf. Dadurch entstand eine Überzahlung von 778,93 Euro. Das Jobcenter forderte den Betrag nicht von dieser Person zurück.

2.1.3 Würdigung

Wir haben beanstandet, dass die Jobcenter nach Beendigung der Leistungsfälle nicht durchgängig geprüft haben, ob ein Erstattungsanspruch wegen überzahlter SGB II-Leistungen bestand, oder dass sie keinen Erstattungsbescheid aufgrund überzahlter SGB II-Leistungen erließen. Dazu wären sie jedoch gemäß § 34 Absatz 1 BHO verpflichtet gewesen (siehe Textziffer 1.1). Werden Geldleistungsansprüche nicht, nicht unmittelbar oder nicht in voller Höhe geltend gemacht, können Vermögensschäden zulasten des Bundes entstehen. Dies verletzt die bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zu beachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Um Vermögensschäden zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Jobcenter die Sachverhalte zu möglichen Überzahlungen von SGB II-Leistungen zeitnah abschließend prüfen. Dazu gehört es auch, den fristgerechten Eingang der angeforderten einkommensrelevanten Unterlagen zu überwachen. Gehen die Unterlagen nicht fristgerecht ein, müssen die Jobcenter die ehemaligen SGB II-Leistungsbeziehenden zeitnah daran erinnern, und nicht wie im Beispiel 1 erst 19 Monate nach der ersten Aufforderung.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Jobcenter bei der Aufhebung eines Bewilligungsbescheides die Jahresfrist ab dem Zeitpunkt ihrer Kenntnis von den die Aufhebung rechtfertigenden Tatsachen beachten. Denn sofern das Jobcenter im Beispiel 1 eine Überzahlung von SGB II-Leistungen feststellt und nicht innerhalb der Jahresfrist den Erstattungsbescheid erlässt, ist der Erstattungsanspruch verjährt. Im Beispiel 2 ist dies bereits eingetreten.

2.1.4 Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter nach jedem Abschluss eines Leistungsfalles prüfen, ob Erstattungsansprüche bestehen, und diese umgehend und in voller Höhe geltend machen. Hierzu sollten sie die Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung verstärkt schulen. Zudem sollten die Jobcenter sie auf die möglichen Gefahren eines Vermögensschadens hinweisen, wenn unerledigte Vorgänge, wie die Neuberechnung von SGB II-Leistungen aufgrund von Einkommen, in beendeten Leistungsfällen nicht zeitnah bearbeitet werden.

2.1.5 Stellungnahme

Das Landesministerium C hat mitgeteilt, dass das Jobcenter C zwischenzeitlich ein Fachaufsichtskonzept erstellt habe, um die Bearbeitung möglicher Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende zu verbessern. Darin berücksichtige es das Thema „Fallabschlüsse“. Dieses Thema sei auch in die Prüfübersicht der Teamleitungen aufgenommen worden, die regelmäßig die Fallbearbeitung durch die Leistungssachbearbeitung überprüfen. In der Vergangenheit hätten bereits regelmäßig Schulungen zum Thema „Fallabschlüsse“ stattgefunden.

Nach Auffassung des Landesministeriums C sei die Nennung des Beispiels 1 bei der genannten Beanstandung nicht sachgerecht. Die vom Jobcenter C bei der Bedarfsgemeinschaft angeforderten Unterlagen seien innerhalb der gesetzten Frist am 15. Februar 2024 beim Jobcenter C eingegangen. Die eingehende Prüfung der Unterlagen durch das Jobcenter C habe ergeben, dass in dem Leistungsfall keine Rückforderung und kein Schaden entstanden seien.

2.1.6 Abschließende Würdigung

Das Jobcenter C hat Maßnahmen ergriffen, die die Bearbeitung von möglichen Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende verbessern sollen.

Jedoch ist nicht erkennbar, ob und wie das Jobcenter C das Thema „Fallabschlüsse“ im Fachaufsichtskonzept konkretisiert hat. Eine Konkretisierung ist erforderlich, damit die Teamleitungen anhand der Prüfübersicht den Abschluss von Leistungsfällen durch die Leistungssachbearbeitung einheitlich prüfen. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, sollte das Jobcenter C im Fachaufsichtskonzept beim Thema „Fallabschlüsse“ u. a. festlegen, dass bei jedem Abschluss eines Leistungsfalles geprüft wird, ob Erstattungsansprüche bestehen und diese umgehend und in voller Höhe geltend gemacht werden. Ergänzend dazu sollte das Jobcenter C die Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung auf die möglichen Gefahren eines Vermögensschadens hinweisen, wenn unerledigte Vorgänge in beendeten Leistungsfällen nicht zeitnah bearbeitet werden.

Das Jobcenter C sollte die Inhalte seiner Schulungen überprüfen und ggf. anpassen, damit sie zur Verbesserung der Bearbeitung durch die Leistungssachbearbeitung in dem Bereich beitragen können.

Die örtlichen Erhebungen beim Jobcenter C fanden in dem Zeitraum vom 19. bis zum 23. Februar 2024 statt. Deshalb haben wir den Sachverhalt zum Beispiel 1 aufgrund des Vortrags zum Eingang der angeforderten Unterlagen am 15. Februar 2024 beim Jobcenter C angepasst. Aus dem Sachverhalt haben wir die Formulierung „Bis zum Erhebungszeitpunkt lagen diese Unterlagen noch nicht vor.“ herausgenommen. Im Übrigen halten wir am Beispiel 1 fest. Das Beispiel veranschaulicht, dass das Jobcenter C die nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen nicht zeitnah bei den ehemaligen SGB II-Leistungsbeziehenden angefordert hat, sondern erst 19 Monate nach der ersten Aufforderung. Darüber hinaus verdeutlicht das Prüfungsergebnis des Jobcenters C die Bedeutung der nachgereichten Unterlagen. Ohne diese ist es nicht möglich, abschließend festzustellen, ob im Leistungsfall eine Überzahlung eingetreten ist.

Wir weisen nochmals auf die Verpflichtung der Jobcenter hin, nach jedem Abschluss eines Leistungsfalles zu prüfen, ob Erstattungsansprüche bestehen, und diese umgehend und in voller Höhe geltend zu machen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

2.2 Jobcenter verwendeten überwiegend keine Abschlussverfügung bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen

2.2.1 Ausgangslage

Die Jobcenter können in einer Abschlussverfügung offene Vorgänge wie z. B. offene Forderungen, den Grund für die Leistungseinstellung, das Jahr der letzten Zahlung und das voraussichtliche Jahr der Vernichtung der Akte des beendeten Leistungsfalles dokumentieren.

Erstattungsansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen¹⁹ verjähren grundsätzlich in vier Jahren²⁰ nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Diese Frist kann in eine dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 52 Absatz 2 SGB X umgewandelt werden. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber nur dann, wenn nach Erlass des Erstattungsbescheides ein weiterer Bescheid gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X²¹ zur Feststellung oder Durchsetzung des

¹⁹ Diese Erstattungsansprüche sind in § 50 Absatz 1 Satz 1 SGB X geregelt.

²⁰ § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X.

²¹ I. V. m. § 50 Absatz 4 Satz 3 SGB X.

Erstattungsanspruchs erlassen wird und dieser unanfechtbar geworden ist.²² Eine Zahlungsaufforderung allein reicht hierfür nicht.²³

2.2.2 Feststellungen

Unterschiedliche Vorgaben der Jobcenter zur Verwendung einer Abschlussverfügung

Bei den Jobcentern B, C und E ist geregelt, dass bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen eine Abschlussverfügung zu verwenden ist. Dies ist bei Jobcenter A bisher nicht der Fall. Bereits in der Prüfung im Jahr 2019 hatten wir festgestellt, dass im Jobcenter A keine Abschlussverfügung bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen zu verwenden war. Das Jobcenter A gab an, die Einführung einer Abschlussverfügung derzeit vorzubereiten.

Abschlussverfügungen fehlten häufig und teilweise bestanden noch Forderungen

In 47 der 83 Fälle (57 %) befanden sich in den Leistungsakten der beendeten Leistungsfälle keine Abschlussverfügungen. Diese Fälle betrafen alle vier Jobcenter. Zum Erhebungszeitpunkt bestanden in 11 der 47 Fälle (24 %) noch Forderungen aufgrund von Erstattungsbescheiden. In diesen Fällen betrug die durchschnittliche Höhe der Forderung/en pro Bedarfsgemeinschaft rund 740 Euro.

Unterschiedliche Möglichkeiten der Jobcenter zur Feststellung von Forderungen

In sechs der elf Fälle konnten wir anhand der Leistungsakte und der IT-Fachanwendung für die Leistungssachbearbeitung nicht feststellen, dass der Forderungseinzug weitere Schritte unternommen hat, um die Forderungen beizutreiben. Hierbei handelte es sich um Fälle des Jobcenters A. Dort war die kommunale Kasse für den Forderungseinzug zuständig. Zu den Sachverhalten der sechs Fälle teilte es uns mit, dass nach Auskunft der zuständigen Stelle für den Forderungseinzug bereits weitere Schritte, wie die Einleitung der Vollstreckung der Forderungen, unternommen worden seien. Um dies festzustellen, musste das Jobcenter A bei der kommunalen Kasse explizit nachfragen.

Die Jobcenter B und E konnten Forderungen in den beendeten Leistungsfällen anhand einer Personensuche in der IT-Fachanwendung für die Forderungsverwaltung ermitteln. Dem Jobcenter C war das nur über das Kassenzeichen der Forderungen möglich.

²² Bundessozialgericht, Urteil vom 4. März 2021 – B 11 AL 5/20 R, NJW 2022, 107 (110).

²³ Bundessozialgericht, Urteil vom 4. März 2021 – B 11 AL 5/20 R, NJW 2022, 107 (112).

Form der Aktenführung in den Jobcentern A, B, C und E

Die Leistungsakten führten die Jobcenter entweder nur als Papierakte²⁴ oder als Papierakte und E-Akte²⁵. In den 83 Fällen der Jobcenter A, B, C und E betrug die durchschnittliche Leistungsbezugsdauer einer Bedarfsgemeinschaft mehr als fünf Jahre. Die Akten waren entsprechend umfangreich; die Papierakten der Jobcenter umfassten regelmäßig mehrere Bände.

Alleinige Entscheidung der Leistungssachbearbeitung über die Archivierung der Leistungsakten

In den Jobcentern A, B und E entschieden die Leistungssachbearbeitenden allein über die abschließende Bearbeitung des Fallabschlusses und die Archivierung der Leistungsakten (Zwei-Augen-Prinzip). Beim Jobcenter C entschied hierüber die Fachaufsicht des Jobcenters, ausgeübt durch die Teamleitung in der Leistungsgewährung.

2.2.3 Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass abhängig von der Leistungsbezugsdauer Leistungsakten von beendeten Leistungsfällen als Papierakte und/oder E-Akte umfangreich sein können. Deshalb ist es wichtig, dass die Leistungssachbearbeitung die beendeten Leistungsfälle sorgfältig prüft, um diese ordnungsgemäß abzuschließen. Dazu sind häufig umfangreiche Arbeiten und Prüfungen erforderlich.

Eine Abschlussverfügung kann die Leistungssachbearbeitung dabei unterstützen. Mithilfe dieser Verfügung kann sie die darin aufgeführten zu erledigenden Schritte/Prüfungspunkte abarbeiten und nach Abschluss der Bearbeitung das Ergebnis darin dokumentieren. Dadurch kann diese Verfügung dazu beitragen, dass wichtige Informationen, z. B. offene Forderungen gegen ehemalige SGB II-Leistungsbeziehende, in den (umfangreichen) Leistungsakten nicht „verloren“ gehen. Denn es wird an einer zentralen Stelle am Ende der Leistungsakte der letzte Stand des beendeten Leistungsfalles dokumentiert. Dies ist umso wichtiger, wenn Jobcenter nicht nach Personen bei offenen Forderungen suchen können.

Fehlt eine Abschlussverfügung in der Leistungsakte eines beendeten Leistungsfalls, ist eine Durchsicht der (umfangreichen) Leistungsakte erforderlich, um beispielsweise festzustellen, ob noch offene Forderungen gegen die ehemaligen SGB II-Leistungsbeziehenden bestehen, sofern diese nicht anderweitig festgestellt werden können. Auch wenn wir nicht festgestellt haben, dass in den geprüften Fällen ohne Abschlussverfügung Forderungen aufgrund von Erstattungsbescheiden nicht verfolgt wurden, so wird die Übersicht über die Forderungen und deren Verfolgung doch erschwert, wenn solche Verfügungen fehlen. Es besteht die Gefahr, dass die Jobcenter es versäumen, die Forderungen und ihre Verjährungsfristen zu

²⁴ Jobcenter B und C.

²⁵ Jobcenter A und E.

überwachen und die erforderlichen Bescheide zu erlassen, um die dreißigjährige Verjährungsfrist in Gang zu setzen. Dadurch erhöht sich die Gefahr von Vermögensschäden.

Deshalb haben wir es kritisch gesehen, dass in mehr als der Hälfte der geprüften Fälle in den Leistungsakten keine Abschlussverfügung vorhanden war, obwohl in drei Jobcentern eine derartige Verfügung für den Fallabschluss zu verwenden ist. Um sicherzustellen, dass die Verfahren eingehalten werden, sollte die Fachaufsicht in den Jobcentern, wie im Jobcenter C, die von der Leistungssachbearbeitung abschließend bearbeiteten Leistungsakten zu den beendeten Leistungsfällen nochmals sorgfältig überprüfen, bevor die Jobcenter diese archivieren.

Wenn eine andere Stelle als das Jobcenter für den Forderungseinzug zuständig ist, ist es unerlässlich, dass die Jobcenter trotzdem einen Überblick über den aktuellen Beitreibungsstand der Forderungen haben. Das war bei Jobcenter A nicht der Fall. Es sollte selbst über einen Zugriff auf die IT-Fachanwendung über die Forderungsverwaltung verfügen, um unabhängig von der kommunalen Kasse stets Kenntnis über den aktuellen Beitreibungsstand der offenen Forderungen zu haben.

2.2.4 Empfehlung

Wir haben den Jobcentern B, C und E empfohlen, sicherzustellen, dass die Leistungssachbearbeitung der verpflichtenden Verwendung einer Abschlussverfügung beim Fallabschluss nachkommt und diese sorgfältig bearbeitet.

Dem Jobcenter A haben wir empfohlen, die verpflichtende Verwendung einer Abschlussverfügung durch die Leistungssachbearbeitung zeitnah einzuführen. Auch sollte es die Verwendung und die Bearbeitung der Abschlussverfügung durch die Leistungssachbearbeitung überwachen. Ergänzend dazu sollte das Jobcenter A prüfen, ob es einen Zugriff auf die IT-Fachanwendung über die Forderungsverwaltung erhalten kann.

Darüber hinaus haben wir den Jobcentern A, B und E empfohlen, die Entscheidung über die abschließende Bearbeitung des Fallabschlusses von beendeten Leistungsfällen und die Archivierung der entsprechenden Leistungsakten durch die Leistungssachbearbeitung in ihre Fachaufsicht einzubeziehen.

2.2.5 Stellungnahme

Das Landesministerium C hat mitgeteilt, dass das Jobcenter C bereits in einer Arbeitshilfe das Erstellen von Abschlussvermerken bei Fallabschlüssen verbindlich geregelt habe.

2.2.6 Abschließende Würdigung

Das Landesministerium C hat bestätigt, dass im Jobcenter C die Regelung besteht, bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen eine Abschlussverfügung zu verwenden.

Jedoch zeigen unsere Feststellungen bei den Jobcentern B, C und E, dass solche Regelungen allein noch nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die Leistungssachbearbeitung eine Abschlussverfügung bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen auch verwendet. Deshalb ist es erforderlich, dass die Jobcenter dies nachhalten und prüfen, ob die Leistungssachbearbeitung die Verfügung sorgfältig bearbeitet.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

2.3 Die Fachaufsicht in den Jobcentern prüfte nicht bzw. nicht regelmäßig die bereits archivierten Leistungsfälle

2.3.1 Feststellungen

Vor den örtlichen Erhebungen befragten wir die Jobcenter A, B, C und E schriftlich, ob und ggf. welche fachaufsichtlichen Maßnahmen sie zu bereits archivierten Fällen vorsehen. Zudem wollten wir wissen, wer die Fachaufsicht ausübt. Die Auswertung der Antworten der Jobcenter hat ergeben, dass kein Jobcenter eine Fachaufsicht in dem Bereich vorsah. In der Prüfung im Jahr 2019 hatten wir dies gefordert. Die Jobcenter A und C planen, künftig die archivierten Leistungsfälle in die Fachaufsicht einzubeziehen.

2.3.2 Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass unsere Feststellungen zur teilweise unzureichenden Bearbeitung von (möglichen) Forderungen gegen SGB II-Leistungsbeziehende²⁶ und zur überwiegenden Nichtverwendung von Abschlussverfügungen beim Fallabschluss von beendeten Leistungsfällen²⁷ und die damit verbundene Gefahr von Vermögensschäden zeigen, dass es erforderlich ist, dass die Jobcenter die bereits archivierten Leistungsfälle in ihre Fachaufsicht einbeziehen. Eine stichprobenartige Kontrolle dieser Fälle kann dazu beitragen, dass mögliche Vermögensschäden zulasten des Bundes verhindert werden.

²⁶ Siehe dazu Textziffer 2.1.2.

²⁷ Dazu siehe Textziffer 2.2.2.

2.3.3 Empfehlung

Wir haben den Jobcentern empfohlen, die Fachaufsicht über die bereits archivierten Leistungsfälle umgehend einzuführen.

2.3.4 Stellungnahmen

Das Landesministerium C hat mitgeteilt, dass das Jobcenter C bereits anlassbezogen archivierte Leistungsfälle prüfe.

2.3.5 Abschließende Würdigung

Wir bewerten es positiv, dass entgegen der Antwort des Jobcenters C im Fragebogen die Fachaufsicht im Jobcenter C bereits anlassbezogen archivierte Leistungsfälle prüft. Jedoch sollte die Fachaufsicht darüber nicht nur anlassbezogen, sondern regelmäßig ausgeübt werden. Dies kann dazu beitragen, weitere Vermögensschäden zulasten des Bundes zu verhindern.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

2.4 Einlassung des BMAS zu den Textziffern 2.1 bis 2.3

Das BMAS hat mitgeteilt, dass es sich unseren Würdigungen und Empfehlungen zu den Textziffern 2.1 bis 2.3 anschließe. Insbesondere erschienen die Empfehlungen geeignet zu sein, das Risiko von Vermögensschäden für den Bund zu verringern. Für die Umsetzung der Empfehlungen seien die betroffenen Jobcenter verantwortlich, die der Aufsicht der obersten Landesbehörden unterlägen.

Wir begrüßen es, dass das BMAS unsere Auffassung teilt. Die zuständigen Landesbehörden üben nach § 48 Absatz 1 SGB II die Aufsicht über die betroffenen Jobcenter aus. Hinsichtlich der Möglichkeiten des BMAS zur Beseitigung der festgestellten Mängel verweisen wir jedoch auf die Ausführungen in Textziffer 5.

3 Besondere Prüfungserkenntnisse beim Jobcenter D

3.1 Das Verwaltungshandeln des Jobcenters D kann Vermögensschäden zulasten des Bundes verursachen

3.1.1 Ausgangslage

Aufsicht über die zkt nach § 48 SGB II

Nach § 48 Absatz 1 SGB II obliegt den zuständigen Landesbehörden die Aufsicht über die zkt. Art und Umfang der Aufsicht wird landesrechtlich geregelt.²⁸ Dies bedeutet, dass die Aufsicht als Fach- oder Rechtsaufsicht ausgestaltet sein kann²⁹. Im Land D unterliegen die zkt der Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörden.

Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 SGB II übt die Bundesregierung die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden aus, soweit die zkt Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllen.

Erstattung von überzahlten vorläufig bewilligten SGB II-Leistungen nach § 41a SGB II

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen die Jobcenter über die SGB II-Leistungen vorläufig entscheiden, § 41a SGB II. Entspricht die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden Leistung, müssen die Jobcenter abschließend über die vorläufig bewilligten SGB II-Leistungen entscheiden.³⁰ Die abschließende Entscheidung soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.³¹ Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung³², gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt.³³

²⁸ Bundestagsdrucksache 17/1555, Seite 30; Harich, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 48 Randnummer 2; Herbst, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 48 Randnummer 22 (Stand: 2. April 2025); Luthé in: Hauck/Noftz, SGB II, Kommentar, § 48 Randnummer 8 (Stand: 2024).

²⁹ Harich, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 48 Randnummer 2; Herbst, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 48 Randnummer 22 (Stand: 2. April 2025).

³⁰ § 41a Absatz 3 Satz 1 1. Alternative SGB II.

³¹ § 41a Absatz 4 SGB II.

³² § 41a Absatz 3 SGB II.

³³ § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II.

Auch in den Fällen mit vorläufiger Bewilligung kann es zu Überzahlungen kommen. Hierfür besteht ein Erstattungsanspruch nach § 41a SGB II.

Verpflichtende Überprüfung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II durch die zkT

Die zkT sind verpflichtet, die Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II zu überprüfen. Die Überprüfung dient u. a. dazu, das nach § 11 SGB II zu berücksichtigende Einkommen festzustellen, um einen Missbrauch von Sozialleistungen aufdecken zu können.³⁴

3.1.2 Feststellungen

Aufgabenpriorisierung durch das Jobcenter

Das Jobcenter versandte am **22. Dezember 2022** eine E-Mail an die Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung u. a. mit folgenden Inhalten:

Die bereits im Mai 2022 mündlich getroffene Regelung, dass die **Bearbeitung von Erst- und Weiterbewilligungsanträgen Vorrang vor der Geltendmachung von Rückforderungen und abschließenden Festsetzungen haben**, werde hiermit schriftlich dokumentiert. Diese Weisung gelte grundsätzlich unverändert fort.

Sollten sich aus der großzügigen Handhabung der Leistungsvorgänge Vermögensschäden für die Stadtverwaltung bzw. den Bund ergeben, sei dies in Kauf zu nehmen. Entstehende Fehler würden vom Jobcenter mitgetragen.

Wegen der im Juli verfassten Überlastungsanzeige seien die Mitarbeitenden überdies von einem Haftungsrisiko für fahrlässige Schadensverursachungen befreit.

Nach dem Protokoll vom 14. August 2023 über die **Abteilungsbesprechung am 9. August 2023** äußerte sich das **Jobcenter zur Bearbeitung von abschließenden Festsetzungen** wie folgt:

Nach den Sommerferien werde entschieden, wie mit abschließenden Festsetzungen verfahren werde. **Aktuell bestehe noch die Aussage, diese nicht festzusetzen.**

³⁴ Harich, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 52 Randnummer 1.

Umgang mit unerledigten Vorgängen bei beendeten Leistungsfällen

Wir prüften 23 Leistungsfälle des Jobcenters, die im Jahr 2022 endeten. Dabei stellten wir in mehr als der Hälfte der geprüften Fälle³⁵ fest, dass die Leistungssachbearbeitung/die „Fachstelle passive Leistungen“ einen Vermerk zur Akte nahm, in dem sie begründete, warum sie unerledigte Vorgänge, z. B. offene Forderungen und eingereichte Einkommensnachweise, nicht bearbeitet hatte. In diesen Fällen hatten die Vermerke überwiegend folgenden Inhalt:

„Aufgrund der andauernden außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung war es nicht möglich[,] innerhalb dieser Jahresfrist [...] eine abschließende Entscheidung zu treffen und mögliche Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Leistungsempfänger entsprechend zu berücksichtigen.“ Zudem verwiesen die Vermerke auf die E-Mail des Jobcenters vom 22. Dezember 2022 und auf die Aussagen vom 9. August 2023.

Diese Vermerke erstellte die Leistungssachbearbeitung/die Fachstelle „passive Leistungen“ teilweise erst im Februar 2024, nach Erhalt unseres Ankündigungsschreibens vom 21. Dezember 2023 über die örtlichen Erhebungen beim Jobcenter.

Das Jobcenter hatte in diesen Fällen die Leistungsakte bis zum Erhebungszeitpunkt nicht weiterbearbeitet.

Es hatte die Leistungen in den geprüften Fällen für die in den Vermerken genannten Zeiträumen jeweils vorläufig bewilligt. Die Bewilligungszeiträume begannen jeweils nach dem 31. März 2021. In fünf Fällen hatte das Jobcenter die Überzahlungen nicht als Rückforderungen geltend gemacht. In einem dieser Fälle stellte die Leistungssachbearbeitung fest, dass eine Überzahlung in Höhe von 1 850,50 Euro entstanden sei. Sie vermerkte, dass sie diesen Betrag dennoch nicht als Rückforderung geltend mache, da die Jahresfrist verstrichen sei. In einigen Fällen bearbeitete die Leistungssachbearbeitung auch eingereichte Einkommensnachweise nicht. Sie dokumentierte in diesen Fällen zudem nicht, ob und in welcher Höhe Überzahlungen durch die geänderten Einkommensnachweise nach Ablauf der Jahresfrist für die abschließende Festsetzung entstanden sind.

Auf Nachfrage teilte uns das Jobcenter mit, dass es die beendeten Leistungsfälle mit Überzahlungen und nicht geltend gemachten Rückforderungen nicht zentral erfasse. In solchen Fällen prüfe es auch nicht die Haftungsfrage.

Aussetzen des Mahnverfahrens

Das Jobcenter hatte seit der Gründung des Jobcenters als Eigenbetrieb im Jahr 2023 das Mahnverfahren im Jobcenter aufgrund der schwierigen personellen Situation ausgesetzt. Dies bedeutet, dass das Jobcenter in Fällen mit offenen Forderungen die zur Zahlung

³⁵ In 13 von 23 Fällen.

verpflichteten Personen nicht mahnt. Ohne vorheriges Mahnverfahren kann die Stadtkasse diese Forderungen nicht vollstrecken.

Bearbeitung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II

Im März 2024 teilte uns das Jobcenter im Fragebogen mit, dass die Bearbeitung der Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II durch die Leistungssachbearbeitung derzeit freiwillig sei. Perspektivisch könnten die Meldungen ab dem 2. Quartal 2024 wieder von der Leistungssachbearbeitung verpflichtend bearbeitet werden.

Zudem war im Zeitraum von 2020 bis 2023 auch die Bearbeitung der Meldungen der folgenden Quartale freiwillig: 1. Quartal 2020, 4. Quartal 2021, 2. und 4. Quartal 2022 sowie 1. bis 4. Quartal 2023.³⁶ Die Abteilungsleitung habe die Anweisung, ob der Datenabgleich verpflichtend oder freiwillig zu bearbeiten sei, in der Regel mündlich dem Systemverantwortlichen mitgeteilt. Dieser sollte diese Informationen an die Leistungssachbearbeitung weitergeben.

3.1.3 Austausch mit dem Jobcenter D, dem BMAS und dem Landesministerium D

Im Abschlussgespräch am 15. März 2024 informierten die Beauftragten des Bundesrechnungshofes das Jobcenter D über die vorläufigen Feststellungen in der Erhebungswoche. Dabei wiesen sie es auch auf erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Verfahrensweise beim Umgang mit offenen Vorgängen bei der abschließenden Bearbeitung von beendeten Leistungsfällen und auf die Gefahr von möglichen Vermögensschäden durch diese Verfahrensweise zulasten des Bundes hin.

Auf Nachfrage des Jobcenters teilten die Beauftragten mit, dass es aus Prüfersicht erforderlich sei, alle Vorgänge zu überprüfen, die von der „Weisung“ betroffen sein könnten. Erst dadurch könne festgestellt werden, ob ein Vermögensschaden eingetreten sei. Zudem sei es erforderlich, dass das Jobcenter unverzüglich die Leistungssachbearbeitung darauf hinweist, dass der „Vorrang“ nicht als „Ausschluss“ zu verstehen sei.

Über diese Feststellungen und unsere vorläufige Bewertung dazu informierten wir das BMAS mit Schreiben vom 8. April 2024 vorab. Wir baten es, uns mitzuteilen, welche Maßnahmen es im Rahmen seiner Rechtsaufsicht ergriffen hat. Das Schreiben an das BMAS übersandten wir dem Landesministerium D mit der Bitte um Kenntnisnahme. Über die Vorabinformation an beide Ministerien informierten wir auch das Jobcenter D.

³⁶ Dies ist den E-Mails des Jobcenters vom 9. März 2022, 26. September 2022, 13. März 2023, 21. Juni 2023, 13. Oktober 2023, 29. November 2023, 21. Februar 2024 und vom 13. März 2024 zu entnehmen.

3.1.4 Stellungnahmen des BMAS und des Landesministeriums D zur Vorabinformation

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme des BMAS

Das BMAS gab mit Schreiben vom 15. Mai 2024 seine Stellungnahme zur Vorabinformation ab. Darin wies es insbesondere darauf hin, dass nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB II die zkt der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden unterlägen. Die Aufsicht über das Jobcenter D übe das Landesministerium D aus. Das BMAS habe keine Rechts- oder Fachaufsicht über die Stadt D und das Land D. Daher sei es ihm nicht möglich, etwaige Maßnahmen zu ergreifen. Stattdessen werde es mit dem Land D den Sachverhalt erörtern.

Im Übrigen äußerte sich das BMAS allgemein zu den folgenden Punkten in der Vorabinformation u. a. wie folgt, ohne den konkreten Fall zu bewerten:

Aufgabenpriorisierung durch das Jobcenter

Eine befristete Aufgabenpriorisierung im Jobcenter sei nicht zu beanstanden, solange sie nicht zu Vermögensschäden führe.

Umgang mit unerledigten Vorgängen bei beendeten Leistungsfällen

Wenn ein Vermögensschaden festzustellen sei, sei auch im Einzelfall die Haftungsfrage zu prüfen.

Aussetzen des Mahnverfahrens

Das Aussetzen des Mahnverfahrens im Jobcenter D bewerte es wie der Bundesrechnungshof kritisch.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme des Landesministeriums D

Das Landesministerium D nahm mit Schreiben vom 16. Mai 2024 zur Vorabinformation Stellung. Das Jobcenter D unterliege ausschließlich der Aufsicht des Landes D. Deshalb habe das Landesministerium aufgrund der Vorabinformation des Bundesrechnungshofes das Jobcenter D um Stellungnahme gebeten. **Dazu habe das Jobcenter u. a. wie folgt Stellung genommen:**

Aufgabenpriorisierung durch das Jobcenter

Die E-Mail des Jobcenters vom 22. Dezember 2022 enthalte eine Weisung für die Leistungssachbearbeitung hinsichtlich der Aufgabenpriorisierung. Nach der Weisung habe die „Bearbeitung von Erst- und Weiterbewilligungsanträgen Vorrang vor der Geltendmachung von Rückforderungen und abschließenden Festsetzungen“. Aufgrund der weiterhin andauernden hohen Arbeitsbelastung habe das Jobcenter bei einer Abteilungsbesprechung am 9. August 2023 u. a. bestätigt, dass diese Weisung fortgelte. Dabei sei es davon ausgegangen, dass die Leistungssachbearbeitung die vorläufig bewilligten Fälle, über die sie nicht abschließend entschieden habe, daraufhin überprüft hätte, ob in diesen Fällen Rückforderungen geltend zu machen seien. Daher sei das Protokoll über die Abteilungsbesprechung diesbezüglich unvollständig und unzutreffend.

Als Gründe für die Aufgabenpriorisierung führe das Jobcenter Personalmangel und zusätzliche Arbeitsbelastung in der Leistungssachbearbeitung an. Um die Leistungssachbearbeitung zu unterstützen, seien u. a. folgende Maßnahmen eingeleitet worden:

- Schaffung eines weiteren Sachgebietes zur Unterstützung der Leistungssachbearbeitung,
- Schaffung weiterer Planstellen in der Leistungssachbearbeitung,
- Prüfung und Erarbeitung von Lösungen zur Unterstützung der Leistungssachbearbeitung bei der Aufgabenwahrnehmung,
- Erweiterung des vom Jobcenter genutzten IT-Fachverfahrens für die Leistungsgewährung, um den Antragsstatus „vorläufig bewilligt“ und den Zeitraum der vorläufigen Bewilligung zu erfassen, und dadurch Schaffung von Auswertungsmöglichkeiten für die Fachaufsicht durch die Abteilungs- und Sachgebietsleitungen im Jobcenter bzgl. der vorläufig bewilligten Fälle und
- geplante regelmäßige Auswertung von Fällen mit offenen Forderungen.

Aufgrund der andauernden hohen Arbeitsbelastung gelte weiterhin die Aufgabenpriorisierung für die Leistungssachbearbeitung. Das Jobcenter ermittle noch, wie hoch die Bearbeitungsrückstände dort seien.

Umgang mit unerledigten Vorgängen bei beendeten Leistungsfällen

Nach Auffassung des Jobcenters habe möglicherweise die Überlastungssituation, die unzureichende Einarbeitung oder die fehlende Fallbearbeitungsroutine dazu geführt, dass einzelne Mitarbeitende der Leistungssachbearbeitung die Weisung bzgl. der Aufgabenpriorisierung dahingehend missverstanden und fehlerhaft umgesetzt haben, dass nach der Leistungsbewilligung die Leistungsfälle nicht mehr auf mögliche offene Forderungen zu überprüfen seien. Daher seien die Weisungsinhalte nicht ursächlich für das Missverständnis und die fehlerhafte Umsetzung der Weisung durch die Leistungssachbearbeitung.

Für die Überprüfung aller Leistungsfälle, die die Leistungssachbearbeitung möglicherweise aufgrund der Weisung fehlerhaft bearbeitet habe, würden voraussichtlich bis zu zwei

Vollzeitstellen für den Zeitraum von ein bis zwei Jahren benötigt. Darüber hinaus ermittle das Jobcenter noch die Höhe des durch die fehlerhafte Bearbeitungsweise eventuell verursachten Vermögensschadens.

Die im Abschlussgespräch gegebenen Hinweise der Prüfkkräfte zum Umgang mit unerledigten Vorgängen habe das Jobcenter unmittelbar zum Anlass genommen, die Prozesse, die Fallbearbeitung und die Einarbeitung im Jobcenter auf mögliche Fehlerursachen zu untersuchen. Die begonnene Aufarbeitung berücksichtige bereits die daraus gewonnenen Erkenntnisse: Es sei sicherzustellen, dass fehlerhaft bearbeitete Leistungsfälle mit Korrekturmöglichkeit umgehend nachbearbeitet und vergleichbare Fallbearbeitungsfehler künftig vermieden werden. Zudem sei der Anteil der vorläufig bewilligten Leistungsfälle an der Gesamtanzahl der bewilligten Leistungsfälle zu verringern, um die Leistungssachbearbeitung zu entlasten. Dafür werde das Jobcenter eine Kennzahl einführen, um diesen Anteil regelmäßig zu bemessen.

Aussetzen des Mahnverfahrens

Das Jobcenter stimme unserer Feststellung zum Aussetzen des Mahnverfahrens im Jobcenter zu. Derzeit werde geprüft, ob das Aussetzen des Mahnverfahrens durch eine Änderung der Aufgabenverteilung innerhalb der Stadt D kurzfristig beendet werden könne.

Bearbeitung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II

Das Jobcenter habe unmittelbar nach dem Abschlussgespräch mit dem Bundesrechnungshof alle Mitarbeitenden informiert, dass mit sofortiger Wirkung der Datenabgleich verpflichtend zu bearbeiten sei. Dies werde auch von ihnen umgesetzt.

Geltendmachung von Forderungen

Das Jobcenter berücksichtige die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verjährung von Forderungen. Zu den Themen „vorläufige Bewilligungen und abschließende Festsetzungen“ und „Rückforderungen [...]“ seien zuletzt u. a. alle Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung und der Forderungs-Leistungssachbearbeitung im März und April 2024 geschult worden.

Das Landesministerium D bewertete die Stellungnahme des Jobcenters D wie folgt:

Eine Aufgabenpriorisierung einschließlich des Risikos von Vermögensschäden zulasten des Bundes, beispielsweise aufgrund der Verjährung von Rückforderungsansprüchen, sei unter bestimmten Voraussetzungen als letztes Mittel möglich. Dies setze voraus, dass sich das Jobcenter in einer nachgewiesenen außerordentlichen Belastungssituation befinde, mildere Mittel, wie die Umschichtung von Eingliederungsmitteln in den Verwaltungshaushalt zwecks Schaffung neuer Stellen, nicht vorhanden seien und das Jobcenter vorrangig SGB II-

Leistungen zu bewilligen habe. Um die Entscheidung für eine derartige Priorisierung zu begründen, müssten alle möglichen Handlungsalternativen abgewogen und entsprechend dokumentiert werden. Zudem seien Maßnahmen zu prüfen, um drohende Vermögensschäden zu verhindern oder zu verringern.

Drohe nach der Aufgabenpriorisierung ein Vermögensschaden, solle das Jobcenter dem Land als Aufsichtsbehörde und dem BMAS als Mitfinanzierer der SGB II-Leistungen dies unverzüglich anzeigen. In der Anzeige sei auch die Prioritätsentscheidung entsprechend den vom Landesministerium genannten Voraussetzungen zu begründen.

Das Jobcenter habe die Feststellungen des Bundesrechnungshofes und die aufgrund der Feststellungen erfolgte Anfrage des Landesministeriums zum Anlass genommen, seine Verfahren zu überprüfen und zu verbessern. Die vom Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen seien noch nicht alle abgeschlossen. Das Landesministerium halte die bisher durch die Maßnahmen erreichten Verbesserungen für zielführend.

Aufgrund des fortbestehenden Personalmangels in der Leistungssachbearbeitung und der deshalb erforderlichen Aufgabenpriorisierung werde das Landesministerium dem Jobcenter empfehlen, zu prüfen, ob ggf. durch eine Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget dort weitere Stellen geschaffen werden können.

Es werde das Jobcenter in einem halben Jahr bitten, ihm über die Personalsituation, die erreichten Verbesserungen und den Stand der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen zu berichten (Sachstandsbericht). Darüber hinaus werde es das Jobcenter auffordern, ihm über die weitere Aufarbeitung der unerledigten Fälle zu berichten.

3.1.5 Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass nach Auswertung der Stellungnahmen weiterhin Handlungsbedarf besteht, da noch nicht alle Mängel beim Jobcenter D beseitigt sind.

Aufsicht über das Jobcenter D und das Landesministerium D

Wir haben mitgeteilt, dass es zutreffend ist, dass das Jobcenter D nur der Aufsicht des Landesministeriums D unterliegt. Die Rechtsaufsicht über das Landesministerium D bzgl. der SGB II-Leistungen³⁷ obliegt jedoch der Bundesregierung. Wir haben es begrüßt, dass das BMAS die Feststellungen beim Jobcenter D mit dem Landesministerium D erörtern will. Dabei muss es darauf hinwirken, dass die Mängel beim Jobcenter D vollständig beseitigt werden.

³⁷ § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II.

Aufgabenpriorisierung durch das Jobcenter

Wir haben dem BMAS zugestimmt, dass eine Aufgabenpriorisierung für einen befristeten Zeitraum vorgenommen werden kann, solange sie nicht zu Vermögensschäden führt. Eine Anweisung wie die des ehemaligen Amtsleiters, die Vermögensschäden ausdrücklich in Kauf nimmt, ist hingegen nicht haltbar und verstößt gegen die für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO. Wir haben es begrüßt, dass das Jobcenter bereits Maßnahmen zur Unterstützung der Leistungssachbearbeitung eingeleitet hat. Solange im Jobcenter weiterhin die Aufgabenpriorisierung gilt, muss es jedoch sicherstellen, dass die Leistungssachbearbeitung sie zutreffend versteht und ordnungsgemäß umsetzt. Vermögensschäden sind zu vermeiden. Die vorläufig bewilligten Fälle sollte es stichprobenartig überprüfen. Wenn das Jobcenter bei der Überprüfung der Fälle Vermögensschäden feststellt, muss es die Haftungsfrage prüfen.

Nach Auffassung des Landesministeriums ist die Aufgabenpriorisierung unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zulässig, wenn diese mit möglichen Vermögensschäden zulasten des Bundes einhergeht. Bei einem drohenden Vermögensschaden aufgrund der Priorisierung empfiehlt es nur, den Vorgang dem Land und dem BMAS begründet anzuzeigen. Die Auffassung des Landesministeriums D ist aus Sicht des Bundes nicht hinnehmbar. Dies muss das BMAS dem Landesministerium D gegenüber klar kommunizieren. Dementsprechend ist das Landesministerium D gefordert, dies auch gegenüber den zkt in seinem Zuständigkeitsbereich klarzustellen.

Umgang mit unerledigten Vorgängen bei beendeten Leistungsfällen und Geltendmachung von Forderungen

Es mag sein, dass das Jobcenter mit seiner Weisung nur den Vorrang der Bewilligung von SGB II-Leistungen vor der Geltendmachung von Rückforderungen und abschließenden Festsetzungen beabsichtigt hat. Faktisch hat dies jedoch dazu geführt, dass die vorläufig bewilligten Fälle vielfach nicht abschließend bearbeitet wurden. Die Verantwortlichen hätten zumindest die Protokollinhalte zur Abteilungsbesprechung überprüfen sollen. Denn diese haben in den festgestellten Fällen die Fallbearbeitung unmittelbar beeinflusst. Auch hätte das Jobcenter die vorläufig bewilligten Fälle zumindest stichprobenartig prüfen sollen, um sicherzustellen, dass die Aufgabenpriorisierung nicht zu Vermögensschäden führt.

Wir haben es positiv bewertet, dass das Jobcenter D alle Mitarbeitenden der Leistungsabteilung zu den Themen „vorläufige Bewilligungen und abschließende Festsetzungen“ und „Rückforderungen“ im März und April 2024 geschult hat. Zudem haben wir es begrüßt, dass das Jobcenter die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verjährung von Forderungen³⁸ berücksichtigen will. Vermögensschäden zulasten des Bundes können vermieden werden, wenn das Jobcenter die Voraussetzungen der Rechtsprechung erfüllt, um die

³⁸ Siehe auch Textziffer 2.2.1.

dreißigjährige Verjährungsfrist von Forderungen in Gang zu setzen und die Forderungen innerhalb dieser Frist geltend macht.

Es ist auch positiv zu bewerten, dass das Jobcenter prüft, welche Kapazitäten es voraussichtlich benötigen wird, um die möglicherweise aufgrund der Weisung fehlerhaft bearbeiteten Fälle zu überprüfen. Auch will es den Vermögensschaden, der möglicherweise durch die fehlerhafte Bearbeitung der Leistungssachbearbeitung verursacht wurde, ermitteln. Sind Vermögensschäden entstanden, ist es jedoch auch erforderlich, dass das Jobcenter die Haftungsfrage im Einzelfall prüft. Auch das trägt dazu bei, Vermögensschäden zulasten des Bundes zu vermeiden bzw. zu verringern. Das Landesministerium sollte die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden zkt anweisen, bei eingetretenen Vermögensschäden im Einzelfall die Haftungsfrage zu prüfen. Das BMAS hat ebenfalls die Auffassung vertreten, dass bei einem eingetretenen Vermögensschaden im Einzelfall die Haftungsfrage zu prüfen ist. Die Bundesregierung sollte im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht darauf hinwirken, dass das Land entsprechend tätig wird.

Wir haben mitgeteilt, dass die vom Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen grundsätzlich geeignet erscheinen, den Umgang der Leistungssachbearbeitung mit unerledigten Vorgängen in den Leistungsakten zu verbessern. Jedoch haben wir es kritisch gesehen, dass das Jobcenter den Anteil der vorläufig bewilligten Leistungsfälle an der Gesamtanzahl der bewilligten Leistungsfälle verringern will, um die Leistungssachbearbeitung zu entlasten. Denn ob das Jobcenter vorläufig über SGB II-Leistungen zu entscheiden hat³⁹ oder entscheiden kann⁴⁰, hängt von den jeweiligen Voraussetzungen der vorläufigen Entscheidung in § 41a SGB II ab. Das Landesministerium sollte das Jobcenter auf die Rechtslage für die vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II hinweisen und es anweisen, die geplante Maßnahme dazu nicht umzusetzen.

Die geplante Prüfungsempfehlung des Landesministeriums an das Jobcenter bzgl. der Umschichtung von Haushaltsmitteln aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget kann dazu beitragen, dass weitere Stellen in der Leistungssachbearbeitung geschaffen werden können, um die Mitarbeitenden in der Leistungssachbearbeitung zu entlasten. Ergänzend dazu sollte das Jobcenter die neu eingestellten Mitarbeitenden auch eingehend schulen und die von ihnen bearbeiteten Fälle auch stichprobenartig überprüfen.

Die geplanten Berichtspflichten des Jobcenters gegenüber dem Landesministerium haben wir grundsätzlich positiv bewertet. Bis wann das Jobcenter ihm den Bericht über die Aufarbeitung der unerledigten Fälle vorzulegen hat, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Der Sachstandsbericht und der Aufarbeitungsbericht des Jobcenters sollten dem Landesministerium bereits vorliegen, damit das Landesministerium über den Sachstand beim Jobcenter informiert ist, um ggf. Maßnahmen ergreifen zu können.

³⁹ § 41a Absatz 1 SGB II.

⁴⁰ § 41a Absatz 7 SGB II.

Aussetzen des Mahnverfahrens

Wir haben es – wie das BMAS auch – kritisch gesehen, dass das Jobcenter das Mahnverfahren ausgesetzt hat. Trotz unserer Hinweise hat es das Mahnverfahren auch noch nicht wiederaufgenommen. Ohne Mahnverfahren können Forderungen nicht eingetrieben werden, auch hierdurch drohen Vermögensschäden zulasten des Bundes. Um diese zu vermeiden, muss das Landesministerium das Jobcenter unverzüglich anweisen, das Mahnverfahren wiederaufzunehmen. Hierauf muss die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht hinwirken.

Bearbeitung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II

Wir haben es positiv bewertet, dass das Jobcenter unmittelbar nach dem Abschlussgespräch mit dem Bundesrechnungshof alle Mitarbeitenden angewiesen hat, den Datenabgleich mit sofortiger Wirkung zu bearbeiten.

3.1.6 Empfehlung

Wir haben von der Bundesregierung gefordert, dass sie im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über das Landesministerium D darauf hinwirkt, dass die Mängel beim Jobcenter D nunmehr umgehend und vollständig beseitigt werden. Sie muss darauf hinwirken, dass Vermögensschäden zulasten des Bundes vermieden werden, die notwendige Prüfung der Haftung für Vermögensschäden stattfindet und Mahnverfahren nicht ausgesetzt werden. Wir haben das BMAS gebeten, uns mitzuteilen, zu welchem Ergebnis das in Aussicht gestellte Gespräch mit dem Landesministerium D geführt hat.

Wir haben klargestellt, dass das Landesministerium D in der Pflicht ist, die entsprechenden Vorgaben zu machen, um die Mängel im Jobcenter D abzustellen. Diese Vorgaben sollte es allen in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden zkt mitteilen und sie anweisen, diese umzusetzen. Zudem sollte es das Jobcenter D auf die Rechtslage für die vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II hinweisen und es anweisen, die geplante Maßnahme dazu nicht umzusetzen. Ergänzend dazu haben wir das Landesministerium D gebeten, uns zeitnah über die Inhalte des Sachstandsberichts und des Aufarbeitungsberichts des Jobcenters D und die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Wir haben dem Jobcenter D empfohlen, eine Aufgabenpriorisierung nur in Ausnahmefällen, befristet und nur dann vorzunehmen, wenn sie nicht zu Vermögensschäden für den Bund führt. Es sollte die vorläufig bewilligten Fälle stichprobenartig überprüfen. Im Falle eines Vermögensschadens muss es die Haftungsfrage prüfen.

3.1.7 Stellungnahmen

Stellungnahme des BMAS

Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden

Das BMAS hat mitgeteilt, dass nur das Landesministerium D die Aufsicht über das Jobcenter D führe. Es sei zwar richtig, dass die Bundesregierung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 SGB II die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden ausübe, soweit die zKT Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllten. Diese Aufsicht übe die Bundesregierung nach § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II nur durch Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung aus, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Solche Verwaltungsvorschriften habe die Bundesregierung nicht erlassen. Darüber hinaus sei eine Übertragung der Ausübung der Rechtsaufsicht auf das BMAS nach § 48 Absatz 2 Satz 3 SGB II nicht erfolgt.

Austausch zwischen dem BMAS und dem Landesministerium D

Das BMAS habe sich mit dem Landesministerium D abgestimmt, insbesondere seien die jeweiligen Stellungnahmen ausgetauscht worden.

Schreiben des BMAS an das Landesministerium D

Im genannten Schreiben vom 7. Januar 2025 habe das Landesministerium D den zKT im Land D seine Auffassung zum Umgang mit Personalengpässen mitgeteilt. Danach sei unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufgabenpriorisierung möglich. Das Landesministerium D biete den zKT Argumentationshilfe an, wenn infolge der Nichterledigung von Aufgaben Vermögensschäden des Bundes einträten und die zKT mit Erstattungsansprüchen des Bundes konfrontiert würden.

Anlässlich dieses Schreibens habe die Beauftragte für den Haushalt (BfH) des BMAS das Landesministerium D mit Schreiben vom 6. März 2025 darauf hingewiesen, dass alle gesetzlichen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den Jobcentern mit den zugewiesenen Mitteln auszuführen seien. Zudem habe sie ihm gegenüber klargestellt, dass der Bund verpflichtet sei, entstandene Erstattungsansprüche gegenüber den zKT geltend zu machen und dies auch künftig konsequent tun werde. Zudem habe sie das Landesministerium D gebeten, sie in der Angelegenheit über seine weitere Verfahrensweise zu informieren.

Stellungnahme des Landesministeriums D

Anweisung des Landesministeriums D gegenüber dem Jobcenter D

Das Landesministerium D hat mitgeteilt, dass es die Prüfungsmitteilung an das Jobcenter D übersandt habe. Darüber hinaus habe es das Jobcenter D angewiesen, Folgendes zu veranlassen:

Anpassung der Weisung zur Aufgabenpriorisierung

Die Weisung vom 14. bzw. 22. Dezember 2022, deren Fortgeltung am 9. August 2023 bestätigt wurde, sei unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzupassen:

Vor einer Aufgabenpriorisierung sollte das Jobcenter D zunächst prüfen, ob zusätzliche Stellen geschaffen werden können, ggf. durch eine erhöhte Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget. Bei Schaffung neuer zusätzlicher Stellen müsse das Jobcenter D die neuen Mitarbeitenden auch eingehend schulen und die von ihnen bearbeiteten Fälle stichprobenartig überprüfen.

Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichen und eine Aufgabenpriorisierung dennoch erforderlich sei, müsse das Jobcenter D folgende Vorkehrungen treffen:

- Erstellen von Wiedervorlagen durch Mitarbeitende in der Leistungssachbearbeitung, um Vermögensschäden u. a. für den Bund grundsätzlich auszuschließen,
- Hinweis an die Mitarbeitenden in der Leistungssachbearbeitung und deren Sensibilisierung, dass eine (zeitweise) Aufgabenpriorisierung nicht zu einer generellen Nichterledigung der zurückgestellten Aufgaben führen dürfe,
- Hinwirken des Jobcenters D, dass die Mitarbeitenden in der Leistungssachbearbeitung künftig vorläufig bewilligte Fälle grundsätzlich abschließend bearbeiten, und stichprobenartige Überprüfung dieser Fälle durch das Jobcenter D.

Wiederaufnahme des Mahnverfahrens für offene Forderungen

Das vollständig ausgesetzte Mahnverfahren für offene Forderungen sei grundsätzlich wiederaufzunehmen. Unter Beachtung der Vorgaben des Landesministeriums D für eine Aufgabenpriorisierung sei ein zeitweises Aussetzen des Mahnverfahrens, aber kein dauerhaftes Aussetzen, möglich.

Verpflichtende Bearbeitung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II

Soweit noch nicht erfolgt, sei die Leistungssachbearbeitung anzuweisen, die Bearbeitung der Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II grundsätzlich verpflichtend durchzuführen. Unter Beachtung der Vorgaben des Landesministeriums D für eine Aufgabenpriorisierung sei eine zeitweise Nichtbearbeitung der Meldungen, aber keine generelle Nichterledigung, möglich.

Anforderung des Sachstandsberichts beim Jobcenter D

Darüber hinaus habe das Landesministerium D das Jobcenter D gebeten, ihm einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der von ihm angewiesenen Maßnahmen vorzulegen. Das Landesministerium D werde uns über die weitere Entwicklung informieren.

Anweisung des Landesministeriums D gegenüber allen zkT im Land D

Darüber hinaus hat das Landesministerium D mitgeteilt, dass es anlässlich der Prüfungsmitteilung das Schreiben vom 7. Januar 2025 zum „Umgang mit Personalengpässen; Wahrung des Sozialgeheimnisses bei Archivierung der Leistungsakten“ verfasst habe. Das Schreiben richtet sich u. a. an alle zkT im Land D. Darin bittet das Landesministerium D die zkT, u. a. seine Auffassung zum „Umgang mit Personalengpässen; Priorisierung von Aufgaben“ zu beachten. Dazu hat es folgende Grundsätze formuliert:

- vor einer Aufgabenpriorisierung Prüfung durch den zkT, ob zusätzliche Stellen geschaffen werden können, ggf. durch eine erhöhte Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget,
- nach Schaffung zusätzlicher Stellen eingehende Schulung der neuen Mitarbeitenden und stichprobenartige Überprüfung der von ihnen bearbeiteten Fälle,
- bei dennoch bestehenden Personalengpässen Möglichkeit der zeitweisen Aufgabenpriorisierung: Aufgabe der Bewilligung von SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung zeitweise vorrangig vor der Aufgabe der Prüfung von Rückforderungsansprüchen erfüllen,
- Vorkehrungen des zkT bei einer Aufgabenpriorisierung:

Erstellen von Wiedervorlagen, um Vermögensschäden u. a. für den Bund grundsätzlich auszuschließen.

Bei Eintritt von Vermögensschäden für den Bund durch die Nichterledigung von Aufgaben durch den zkT weist das Landesministerium D im Schreiben auf Folgendes hin:

- mögliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 6b Absatz 5 SGB II gegenüber dem zkT durch das BMAS,

- sofern Eintritt von Vermögensschäden für den Bund unter Beachtung der vom Landesministerium D formulierten Grundsätze für eine Aufgabenpriorisierung, mögliche Unterstützung des zkt durch das Landesministerium D bei diesbezüglichen Streitigkeiten zwischen dem BMAS und dem zkt.

3.1.8 Abschließende Würdigung

Die Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass aus den folgenden Gründen weiterhin Handlungsbedarf besteht:

Stellungnahme des Landesministeriums D

Anweisung des Landesministeriums D gegenüber dem Jobcenter D

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass das Landesministerium D aufgrund unserer Empfehlungen tätig geworden ist. Jedoch setzen die Weisungen des Landesministeriums D gegenüber dem Jobcenter D und allen zkt im Land D unsere Empfehlungen nur teilweise um.

Wir sehen es kritisch, dass das Landesministerium D das Jobcenter D nicht unmittelbar angewiesen hat, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Stattdessen hat es das Jobcenter D nur angewiesen,

- bei einer Aufgabenpriorisierung Vorkehrungen zu treffen, um Vermögensschäden für den Bund grundsätzlich zu vermeiden,
- künftig vorläufig bewilligte Fälle grundsätzlich abschließend zu bearbeiten,
- das Mahnverfahren für offene Forderungen grundsätzlich wiederaufzunehmen und
- die verpflichtende Bearbeitung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II grundsätzlich durchzuführen.

Es besteht Einigkeit, dass eine Aufgabenpriorisierung nur befristet vorzunehmen ist. Jedoch sind die Einschränkungen in den genannten Bereichen teilweise nicht mit den für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln geltenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO vereinbar. Teilweise verstoßen sie gegen die gesetzliche Pflicht der zkt, die Aufgaben der abschließenden Entscheidung über vorläufig bewilligte Leistungsfälle sowie der verpflichtenden Überprüfung von Meldungen des automatisierten Datenabgleichs nach dem SGB II durchzuführen.

Auch sehen wir es kritisch, dass das Landesministerium D entgegen unserer Empfehlung das Jobcenter D nicht auf die sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 34 Absatz 1 BHO ergebende Pflicht zur Prüfung der Haftungsfrage bei Eintritt eines Vermögensschadens für den Bund hingewiesen hat. Zudem hat es das Jobcenter D auch nicht auf die Rechtslage für die

vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II hingewiesen und das Jobcenter D auch nicht aufgefordert, die von ihm dazu geplante Maßnahme zu unterlassen.

Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen ist, inwieweit das Jobcenter D die im März 2024 festgestellten Mängel inzwischen beseitigt hat. Aus der Stellungnahme des Landesministeriums D geht auch nicht hervor, bis wann das Jobcenter D dem Landesministerium D den Sachstandsbericht über die Umsetzung der von ihm angewiesenen Maßnahmen (aktueller Sachstandsbericht) vorzulegen hat.

Das Landesministerium D hatte bereits in der Stellungnahme vom 16. Mai 2024 zur Vorabinformation über die Feststellungen beim Jobcenter D mitgeteilt, dass es das Jobcenter D in einem halben Jahr bitten werde, ihm über die Personalsituation, die erreichten Verbesserungen und den Stand der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen (erster Sachstandsbericht) zu berichten. Darüber hinaus werde es das Jobcenter D auffordern, ihm über die weitere Aufarbeitung der unerledigten Fälle (Aufarbeitungsbericht) zu berichten.

Trotz unserer Bitte in der Prüfungsmitteilung, uns über die Inhalte der beiden Berichte zu informieren, ist das Landesministerium D in seiner Stellungnahme nicht darauf eingegangen. Es ist nicht auszuschließen, dass dem Landesministerium D die beiden Berichte des Jobcenters D noch nicht vorliegen.

Wir bitten daher das Landesministerium D, die fehlenden Berichte beim Jobcenter D anzufordern und uns über die Inhalte des ersten Sachstandsberichts, des Aufarbeitungsberichts und des aktuellen Sachstandsberichts zu informieren.

Anweisung des Landesministeriums D gegenüber allen zKT im Land D

Die Inhalte der Weisung des Landesministeriums D an alle zKT zur Aufgabenpriorisierung stimmen im Wesentlichen mit den Vorgaben des Landesministeriums D an das Jobcenter D für eine Aufgabenpriorisierung überein. Deshalb besteht auch hier Einigkeit über die Möglichkeit der befristeten Aufgabenpriorisierung. Wie bei den Vorgaben an das Jobcenter D sehen wir die Einschränkung, dass bei einer Aufgabenpriorisierung Vermögensschäden für den Bund nur grundsätzlich zu vermeiden sind, wegen § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO kritisch.

Auch sehen wir es kritisch, dass das Landesministerium D in der Weisung an alle zKT nicht auf die sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 34 Absatz 1 BHO ergebende Pflicht zur Prüfung der Haftungsfrage bei Eintritt eines Vermögensschadens für den Bund hinweist. Stattdessen weist das Landesministerium D in der Weisung gegenüber allen zKT allgemein darauf hin, dass es die zKT bei Streitigkeiten mit dem BMAS wegen Erstattungsansprüchen des Bundes aufgrund eingetretener Vermögensschäden unterstützen könne, wenn sie die von ihm formulierten Grundsätze für eine Aufgabenpriorisierung beachtet haben.

Wir bitten das Landesministerium D, die Weisung an alle zKT zur Aufgabenpriorisierung entsprechend der Vorgaben der §§ 7, 34 BHO anzupassen.

Stellungnahme des BMAS

Schreiben des BMAS an das Landesministerium D

Das BMAS hat unsere Empfehlungen nur teilweise umgesetzt.

Wir bewerten es positiv, dass die BfdH des BMAS gegenüber dem Landesministerium D dessen Auffassung zum Eintritt von Vermögensschäden für den Bund bei einer Aufgabenpriorisierung durch die zkT und die von ihm angebotene Unterstützung für die zkT zur Abwehr von Erstattungsansprüchen des Bundes bei eingetretenen Vermögensschäden kritisiert hat. Auch bewerten wir es positiv, dass die BfdH des BMAS das Landesministerium D darauf hingewiesen hat, dass das BMAS auch künftig konsequent entstandene Erstattungsansprüche des Bundes gegenüber die zkT geltend machen werde.

Wir teilen die Auffassung der BfdH des BMAS, dass die zkT verpflichtet sind, die gesetzlichen Aufgaben mit den zugewiesenen Mitteln zu erfüllen. Zu den gesetzlichen Aufgaben gehört neben der Bewilligung von SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung der Leistungsbeziehenden auch die Bearbeitung von Rückforderungen gegen diese, sofern die Voraussetzungen dafür nicht (mehr) vorliegen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine befristete Aufgabenpriorisierung durch die zkT möglich ist, solange sie nicht zu Vermögensschäden führt. Sofern ein Vermögensschaden eintritt, ist im Einzelfall die Haftungsfrage durch die zkT zu prüfen.

Wir bitten das BMAS, uns über die weitere Verfahrensweise des Landesministeriums D bzgl. der Weisung gegenüber allen zkT im Land D zu informieren, nachdem es die Informationen vom Landesministerium D erhalten hat.

Austausch des BMAS mit dem Landesministerium D

Aus unserer Sicht fand kein intensiver Austausch zwischen dem BMAS und dem Landesministerium D wegen der Feststellungen beim Jobcenter D statt. In seiner Stellungnahme ist das BMAS nicht auf unsere Bitte eingegangen, uns mitzuteilen, zu welchem Ergebnis das in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2024 zur Vorabinformation in Aussicht gestellte Gespräch mit dem Landesministerium D geführt hat. Stattdessen hat es allgemein in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die beiden sich abgestimmt und die Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung ausgetauscht haben.

Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden

Nach der Stellungnahme des BMAS können weder die Bundesregierung noch das BMAS im Rahmen der Rechtsaufsicht auf das Landesministerium D darauf hinwirken, dass die Mängel beim Jobcenter D unter Berücksichtigung unserer Empfehlungen umgehend und vollständig beseitigt werden.

Dies hat das BMAS mit den Inhalten der Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden nach § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II begründet. Auf diese Ausführungen sowie auf die Ausführungen zur fehlenden Übertragung der Rechtsaufsicht auf das BMAS nach § 48 Absatz 2 Satz 3 SGB II werden wir an anderer Stelle gesondert eingehen. Hinsichtlich der Möglichkeiten des BMAS zur Beseitigung der festgestellten Mängel verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 5.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

3.2 Das Aktenarchiv des Jobcenters D war teilweise für Dritte zugänglich

3.2.1 Ausgangslage

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten⁴¹ von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.⁴² Wenn der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft ist, so sind die Verantwortlichen die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches funktional durchführen.⁴³ Bei zkt sind die kommunalen Träger alleiniger Träger der Leistungen nach dem SGB II.

3.2.2 Feststellungen

Die Stadt D ist alleiniger Träger der SGB II-Leistungen, die das Jobcenter D erbringt. Dieses nutzte für die Archivierung von Leistungsakten von beendeten Leistungsfällen, die abschließend bearbeitet wurden, verschiedene Räumlichkeiten der Stadt D als „Langzeitarchiv“. Dazu gehörte das Großarchiv im Keller des Verwaltungsgebäudes der Stadt D. In dem Großarchiv befanden sich Kompaktusanlagen. In einem Teil der Kompaktusanlagen bewahrte das Jobcenter die Leistungsakten auf. Auf diese Akten konnten auch Mitarbeitende des Wohn- und Ausländeramtes der Stadt D zugreifen.

In der Stellungnahme des Jobcenters D zu diesem Sachverhalt teilte es uns mit, dass es keinen Einfluss auf die Zuordnung zum Archivraum und auf die Regalzuordnung habe. Die Mitarbeitenden der betroffenen Ämter würden regelmäßig zum Sozialdatenschutz geschult werden. Es habe jedoch inzwischen die zuständige Datenschutzbeauftragte, das für das

⁴¹ § 67 Absatz 2 SGB X.

⁴² § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB I.

⁴³ § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB X.

Archiv zuständige Gebäudemanagement sowie die beiden betroffenen Ämter über diesen Sachverhalt informiert, um Abhilfe zu schaffen.

Wir hatten bereits in der Prüfung im Jahr 2019 festgestellt, dass bei einem anderen Jobcenter im Land D neben den Mitarbeitenden des Jobcenters auch Mitarbeitende des Sozialamtes Zugang zum Archivraum für die beendeten Leistungsakten hatten.

3.2.3 Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass das Jobcenter D für die Wahrung des Sozialgeheimnisses verantwortlich ist, da die Stadt D eine Gebietskörperschaft ist. Indem es die Leistungsakten in einem Teil der Kompaktusanlagen im Großarchiv aufbewahrt hat, der auch für Nicht-Mitarbeitende des Jobcenters zugänglich war, hat es gegen das Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I verstoßen. Der fehlende Einfluss des Jobcenters D auf die Zuordnung des Archivraumes und der Regalzuordnung sowie die regelmäßige Schulung der Mitarbeitenden der anderen Ämter können einen Verstoß dagegen nicht rechtfertigen. Deshalb müssen die Leistungsakten so aufbewahrt werden, dass Dritte nicht darauf zugreifen können.

Wir haben es als positiv bewertet, dass das Jobcenter D bereits tätig geworden ist, um den nicht datenschutzkonformen Zustand im Großarchiv zu beheben.

Aufgrund der erneuten Feststellung, dass ein weiteres Jobcenter im Land D gegen das Sozialgeheimnis verstoßen hat, haben wir dem Landesministerium D empfohlen, tätig zu werden. Es sollte alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden zKT anweisen, das Sozialgeheimnis bei der Archivierung der Akten zu beachten.

3.2.4 Empfehlung

Wir haben das Jobcenter D aufgefordert, den rechtswidrigen Zustand bei der Archivierung der Akten beseitigen.

Wir haben dem Landesministerium D empfohlen, alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden zKT anzuweisen, das Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I bei der Archivierung der Akten zu beachten.

3.2.5 Stellungnahmen

Stellungnahme des BMAS

Das BMAS hat mitgeteilt, dass es sich unserer Würdigungen und Empfehlungen zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes anschließe.

Stellungnahme des Landesministeriums D

Anweisung des Landesministeriums D gegenüber dem Jobcenter D

Das Landesministerium D hat mitgeteilt, dass es das Jobcenter D angewiesen habe, durch geeignete Maßnahmen unverzüglich sicherzustellen, dass Dritte, insbesondere Mitarbeitende anderer Ämter, keinen Zugriff mehr auf die archivierten Leistungsakten des Jobcenters erhalten.

Anweisung des Landesministeriums D gegenüber allen zKT im Land D

Zudem hat das Landesministerium D in seiner Stellungnahme auf das Schreiben vom 7. Januar 2025 zum „Umgang mit Personalengpässen; Wahrung des Sozialgeheimnisses bei Archivierung der Leistungsakten“ u. a. an alle zKT im Land D verwiesen. Darin bittet das Landesministerium D die zKT, u. a. seine folgende Auffassung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bei der Archivierung der Leistungsakten zu beachten: Es „ist auszuschließen, dass das Jobcenter die Räumlichkeiten zur Archivierung der Leistungsakten mit anderen Behörden teilt. Mitarbeitende anderer Ämter dürfen keinen Zugriff auf die archivierten Leistungsakten des Jobcenters haben.“

3.2.6 Abschließende Würdigung

Es ist positiv zu bewerten, dass das BMAS unsere Auffassung teilt und das Landesministerium D unsere Empfehlung zur Anweisung aller in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden zKT zur Beachtung des Sozialgeheimnisses bei der Archivierung der Leistungsakten umgesetzt hat.

Auch bewerten wir es positiv, dass das Landesministerium D das Jobcenter D angewiesen hat, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den nicht datenschutzkonformen Zustand im Großarchiv zu beheben.

Wir erwarten, dass das Jobcenter D dies auch umgesetzt hat.

Mit diesem Hinweis schließen wir den Punkt ab.

4 Landesministerien setzten die Hinweise des BMAS zu unseren Feststellungen und die Empfehlungen aufgrund der Prüfung im Jahr 2019 unterschiedlich um

4.1 Ausgangslage

Nach dem Protokoll über das Bund-Länder-Gespräch am 15. Februar 2022 wies das BMAS die Länder eindringlich darauf hin, sich unseren Feststellungen und Hinweisen aufgrund der Prüfung im Jahr 2019 anzunehmen und mit den zkt in geeigneter Weise zu erörtern sowie für Abhilfe zu sorgen.

Die Landesministerien A bis E erhielten die Mitteilung über unsere Prüfung im Jahr 2019. Ergänzend dazu erhielten die Landesministerien B, C und D die Abschließende Prüfungsmitteilung, da sie eine Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung abgegeben hatten.

In den Ländern B, C, und D unterliegen die zkt der Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörden. In den Ländern A und E unterliegen sie der Rechtsaufsicht.

4.2 Feststellungen

Die Auswertung der Antworten der fünf zuständigen Landesministerien aufgrund unseres Schreibens vom 21. Dezember 2023 hat Folgendes ergeben:

Die Landesministerien A und E leiteten unsere Prüfungsmitteilung aufgrund unserer Prüfung im Jahr 2019 an alle zkt weiter. Sie gaben an, die Feststellungen und Empfehlungen mit allen zkt erörtert zu haben. Das Landesministerium E habe auch mit allen zkt Handlungsbedarfe identifiziert und gemeinsam Lösungen entwickelt. Das Landesministerium A habe das zuständige Jobcenter, das in die Prüfung im Jahr 2019 einbezogen war, kontaktiert, um die Beanstandungen zu beseitigen.

Im Gegensatz dazu leiteten die Landesministerien B bis D die Feststellungen und Empfehlungen aufgrund unserer Prüfung im Jahr 2019 nicht an alle in ihre Zuständigkeit fallenden zkt weiter, erörterten diese nicht mit ihnen oder sorgten nicht für Abhilfe.

Auf Nachfrage teilte uns das Jobcenter D mit, dass es die Abschließende Prüfungsmitteilung vom Landesministerium D per E-Mail erhalten habe. Ein weiterer Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Ministerium habe nicht stattgefunden.

4.3 Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass sowohl die Aufsicht der zuständigen Landesbehörden über die zkt nach § 48 Absatz 1 SGB II als auch der Umgang der zuständigen Landesministerien A bis E mit den Ergebnissen unserer Prüfung im Jahr 2019 sich unterschiedlich gestaltet.

Es hat sich gezeigt, dass der Umgang mit den Informationen aus unserer Prüfung im Jahr 2019 nicht von der Art der Aufsicht abhängt. Obwohl die Landesministerien B, C und D die umfassendere Fachaufsicht über die zkt ausüben, haben sie die eindringlichen Hinweise des BMAS nicht vollständig umgesetzt.

Es hängt allein vom Umgang der zuständigen Landesministerien mit den Feststellungen und Empfehlungen aufgrund unserer Prüfung im Jahr 2019 ab, ob alle zkt, auch die nicht in die Prüfung einbezogenen, darüber informiert werden, ob diese Informationen erörtert werden und ob das Landesministerium ggf. für Abhilfe sorgt.

Unsere Feststellungen beim Jobcenter D zeigen zudem, dass allein die Weiterleitung der Ergebnisse unserer Prüfung im Jahr 2019 an alle zkt durch das zuständige Landesministerium nicht ausreicht, um Mängel im Bereich des Fallabschlusses von beendeten Leistungsfällen zu beseitigen. Vielmehr kommt es darauf an, dass die zuständigen Landesministerien die Ergebnisse unserer Prüfung mit den zkt erörtern und ggf. für Abhilfe sorgen. Dies kann dazu beitragen, dass sich die Bearbeitungsqualität in dem Bereich in den Jobcentern verbessert.

4.4 Empfehlung

Wir haben dem BMAS empfohlen, im Bund-Länder-Ausschuss mit den Landesministerien nochmals eingehend zu erörtern, wie künftig gewährleistet werden kann, dass die Landesministerien die Prüfungserkenntnisse mit den zkt erörtern und für Abhilfe sorgen.

4.5 Stellungnahmen

Das BMAS hat mitgeteilt, dass es das Thema mit den Landesministerien im nächsten Bund-Länder-Ausschuss im Mai 2025 erörtern werde.

4.6 Abschließende Würdigung

Es ist positiv zu bewerten, dass das BMAS unsere Empfehlung zur nochmaligen eingehenden Erörterung mit den Landesministerien im Bund-Länder-Ausschuss im Mai 2025 umsetzen wird.

Wir bitten das BMAS, uns über das Ergebnis dieser Erörterung mit den Landesministerien im Bund-Länder-Ausschuss zu informieren.

Mit diesem Hinweis schließen wir den Punkt ab.

5 Fazit

Unsere Feststellungen zeigen, dass es beim Fallabschluss von beendeten Leistungsfällen bei den zkT seit der letzten Prüfung zwar Verbesserungen gegeben hat. Wesentliche Mängel sind jedoch noch nicht erkennbar abgestellt. Es besteht daher weiterhin Handlungsbedarf.

Die teilweise unzureichende Bearbeitung der Fälle nach Ende des Leistungsbezugs sowie die fehlende (regelmäßige) Fachaufsicht über die bereits archivierten Leistungsfälle können nach wie vor zu Vermögensschäden zulasten des Bundes führen.

Auch ist nicht immer sichergestellt, dass die zuständigen Landesministerien unsere Empfehlungen mit ihren zkT erörtern bzw. dafür sorgen, dass die zkT sie umsetzen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, dass die Bundesregierung ihre Rechtsaufsicht über die Landesministerien intensiviert und auf eine umgehende Beseitigung der festgestellten Mängel hinwirkt. Darüber hinaus muss das BMAS alle Möglichkeiten nutzen, aktiv zur Beseitigung der festgestellten Mängel beizutragen.

Das BMAS hat mitgeteilt, dass die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden auf den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt sei, soweit die zkT Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllten. Solche Verwaltungsvorschriften habe die Bundesregierung nicht erlassen.⁴⁴ Jedoch behandelt aus Sicht des BMAS bereits der Bund-Länder-Ausschuss diese Fragen, um so auf eine einheitliche Umsetzung des SGB II hinzuwirken. Dort diskutierten das BMAS und die Landesministerien grundsätzliche Fragen und stimmten ihre Auffassungen ab.

Unabhängig davon, ob die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden auf den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt ist, erwarten wir vom BMAS, dass es im Bund-Län-

⁴⁴ Näher zum Ganzen siehe die Stellungnahme des BMAS unter der Textziffer 3.1.7 und die Abschließende Würdigung unter der Textziffer 3.1.8.

der-Ausschuss eindringlich auf eine umgehende Beseitigung der festgestellten Mängel durch die Landesministerien hinwirkt.

Mit diesem Hinweis schließen wir die Prüfung ab.

Stütz

Bertram

Beglaubigt: Renate Engelmann, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.